

Der Benedictiner-Congress zu Regensburg im Jahre 1631.

(Von P. Ursmer Berlière O. S. B. in Maredsous.)

Der durch die protestantische Reformation über Deutschland heraufbeschworene unglückliche Sturm hatte sich in etwa gelegt, und die aus einem beträchtlichen Theil ihres Weinberges vertriebene Kirche begann sich von dem erlittenen Unglück zu erheben und ihre Verluste langsam wieder zu ersetzen. Der Benedictinerorden hatte ihr Schicksal getheilt, indem die Brandung mit besonderer Heftigkeit gegen ihn angekämpft und ihm schreckliche Verluste beigebracht hatte. Auch er suchte mit frischem Muthe sich wieder aufzuraffen. Konnte der Orden beim Beginn der Reformation mit Stolz auf die herrliche Congregation von Bursfeld hinweisen, die ihr weites Netz von Franken bis an die Nordsee und nach Dänemark ausbreitete und eben im Begriffe stand, auch Belgien in dasselbe aufzunehmen; hatte in Folge der Concilien von Florenz und Basel die monastische Reform in vielen Ländern Wiederhall gefunden und die Klöster vermocht, zur regulären Observanz zurückzukehren, so dass der von der Kirche gegebene Impuls die Hoffnung auf eine allgemeine Reform in Aussicht stellte: Welch veränderten Anblick bot der Orden nach dem Sturme! Klöster ohne Zahl in Trümmern, andere bis in ihre Grundfesten erschüttert, die so hoffnungsvolle monastische Bewegung vollständig niedergetreten.

Indess so gross auch der Greuel der Verwüstung zu sein schien, er entmuthigte die Söhne St. Benedict's nicht: er spornte sie an, mit vermehrtem Eifer das Werk der Restauration wieder aufzunehmen und durch Hebung der noch übrigen Klöster, die geschwächte Kirche zu stützen. Näheres Eingehen auf ihre ruhmvolle Erhebung aus dem Zustand der Erschlaffung, auf ihre apostolischen Arbeiten, ihre Begeisterung für das heilige Erbe des Glaubens und die heroische Opferwilligkeit, selbst mit ihrem Herzblut das Brandmal des Abfalls einzelner verirrter Mitbrüder zu tilgen, müsste leider die Grenzen unseres Themas übersteigen. Mit Ausnahme der wenigen Abteien, die der alten Bursfelder Union treu geblieben, standen die Klöster unseres Ordens vereinzelt, unabhängig, sich selbst überlassen. Freilich die dringende Noth der Gegenwart legte ihnen das Bedürfniss nach Vereinigung nahe, um in der Zusammengehörigkeit Kraft gegen die gemehrten Gefahren zu gewinnen.

In Folge des mächtigen Anstosses, den das Concil von Trient zur monastischen Organisation gegeben, und der allorts erwachenden Thätigkeit im Orden traten die deutschen Klöster zu Congregationen zusammen, die ihnen neue Kraft und einen seit Jahrhunderten nicht mehr gekannten Glanz verliehen. So

sehen wir in Lothringen die Congregation von den hl. Vito und Hydulphus in's Leben treten, und unter ihrem Einfluss die Congregationen des hl. Maurus und die belgische von der Opferung Mariä sich bilden. In Deutschland zählte fast jede Provinz ihre eigene Congregation. Die schwäbische vom hl. Joseph ward im Jahre 1565 gegründet, die Schweizer im Jahre 1602, die von Strassburg 1624, die österreichische 1625, und einige Jahrzehnte später, 1641, die von Salzburg, 1685 die von Bayern und eine zweite schwäbische in der Diöcese Augsburg unter dem Titel des hl. Geistes.¹⁾ Die Bursfelder Congregation hatte zwar die elsässischen, schwäbischen und bayerischen Klöster eingebüsst, gleichwohl blühte sie als die zahlreichste, lebenskräftigste fort, eine Stütze der Klöster von Sachsen, Westphalen, der Rheinprovinz, sowie vieler in Belgien und Holland, die sich ihr anschlossen. So erfreulich indess die bis jetzt errungenen Resultate sich erwiesen: einzelne durch Wissenschaft und religiösen Eifer ausgezeichnete Aebte und Mönche zielten höher und hofften im Vertrauen auf die dem Orden innewohnende Lebenskraft noch wirksamer für das Wiederaufblühen der Kirche in Deutschland eintreten zu können. Hatte für die Klöster des südlichen Deutschlands die in Salzburg gegründete Benedictiner-Universität — ein Unternehmen, dem nicht weniger als 57 Abteien durch schriftliche Zusage sich anschlossen — ein neues Feld der Wirksamkeit eröffnet; eine noch bedeutendere Schöpfung lag im Plane: die Vereinigung aller Klöster Deutschlands zu einer einzigen Congregation.

Dieser Idee widmeten insbesondere zwei hervorragende Prälaten ihre ganze Liebe und Thatkraft — Abt Anton Wolfradt, Prälat von Kremsmünster (1613—1639), seit 1631 erster Fürstbischof von Wien, und Johann Bernhard Schenk zu Schweinsberg, Fürstabt von Fulda (1623—1632).

Ersterer hatte sich mit Eifer an der Organisation der österreichischen Congregation betheiligt und suchte das Errungene jetzt zu sichern;²⁾ der andere hatte als zweiter Restaurator des Katholicismus im Hochstift von Fulda sich bereits grosse Verdienste erworben und durch Herbeiziehung einiger Mönche von St. Gallen³⁾ die Regel St. Benedict's in seinem Stifte wieder zu voller Geltung

¹⁾ Um dieselbe Zeit (1631) haben auch die Benedictiner in Böhmen die Reihe ihrer Provinzial-Capitel wieder eröffnet. Vgl. Dudík, Geschichte des Stiftes Raigern. Bd. II. S. 162—167.

²⁾ Dungal, Die österreichische Benedictiner-Congregation, s. „Studien“ 1883, I, 62, 319.

³⁾ Komp, Fürstabt Johann Bernhard Schenk zu Schweinsberg. Fulda, Maier, 1878, S. 48—95. Es gelang uns nicht, die Broschüre von Charvériat zu bekommen: „Un réformateur au XVII. siècle, Jean Bernard Schenk de Schweinsberg, prince-abbé de Fulda.“ Lyon, Pitrat, 1884, 22 p.

gebracht. Bursfeld war das Ziel, auf das sie ihr Augenmerk richteten. Nach ihrer Ansicht war diese Congregation der einzige Halt des Benedictinerordens in Deutschland, indem sie allein noch auf dem Fundament alter Regularität ihre segensreiche Mission bethätigte; konnte ja die Vereinigung aller Benedictinerklöster deutscher Nation unter Einem weltlichen Oberhaupt, dem Kaiser, der gleichsam ihr höchster Protector wäre, für das Gedeihen des Ordens nur von Segen sein. Um dieses Ziel zu erreichen, lag nach ihrem dafürhalten Alles daran, dass man durch Einheit der Observanzen, der Ceremonien und des Habits auch Einheit des Geistes in die Klöster bringe; dass in diesen Zeiten der Verwirrung, wo Klöster von den Protestanten weggenommen, ihrem Zwecke entfremdet und dem Orden nicht wieder erstattet wurden, eine Congregation bestehe mit grösserer Widerstandskraft, als sie ein isolirtes Kloster besitze; sie würde einem solchen im Fall der Noth mit Geld sowohl als Personal¹⁾ an die Hand gehen, ohne davon zu reden, dass ein derartiger Verband die beste Garantie für die Zukunft der Benedictiner-Universität von Salzburg biete.²⁾

Die Unterhandlungen bezüglich dieses Projectes müssen wohl schon vor 1627 begonnen haben. Indess scheint das im Jahre 1631 zu Seligenstadt abgehaltene Bursfelder Generalcapitel anzudeuten, dass die Initiative nicht von dieser Congregation ausgegangen ist.³⁾ Die freundschaftlichen Beziehungen des Abtes von Kremsmünster zum Präsidenten von Bursfeld legen die Vermuthung nahe, dass er den Anstoss gegeben und die Vereinigung beantragt habe. Im Jahre 1627 richtete der Präsident von Bursfeld ein Gesuch an den Papst um die Autorisation zur Vereinigung aller deutschen Klöster zu Einer Congregation. Der Gedanke war nicht neu, hatte ja schon gegen Ende des XV. Jahrhunderts der hl. Stuhl den Wunsch geäussert, die drei Observanzen von Melk, Kastel und Bursfeld möchten sich zu einer Congregation vereinigen.⁴⁾ Der Plan war auf den Bursfelder Capiteln auch besprochen worden;⁵⁾ aber die angeknüpften Verhandlungen hatten nicht zum erwünschten Ziele geführt. Rom konnte somit auch jetzt der Sache nicht abhold sein; mehrere Erzbischöfe, ja selbst der päpstliche Nuntius Caraffa befürworteten auf's eifrigste das Unternehmen.

¹⁾ *Copia commissionis deputatis Bursfeld. ad Ratisb. conventum. Cod. bibl. publ. Trevir. 1265. p. 207.*

²⁾ *Mezger, Histor. Salisburg., p. 783 sq.*

³⁾ *Recess. annales, Cod. Beuron., p. 88.*

⁴⁾ *Breve von Pius II. an den Bischof von Eichstätt. 1461.*

⁵⁾ *Bursfelder Capitel von 1459, 1483, 1484, 1496, 1499, 1500, 1503.*

Die Schwierigkeit lag indess in der Art und Weise, wie eine solche Vereinigung zu Stande kommen sollte. »Dem päpstlichen Stuhle konnten unmöglich die Hindernisse verborgen sein, die einem so grossartigen Unternehmen sich entgegenstellen würden, nicht blos von Seite der Bischöfe, die ihre Jurisdiction, und der Landesfürsten, die ihre Territorialgewalt über die Klöster bedroht sahen, sondern auch von Seite der mächtigeren Aebte, die sich weigern würden, mit Verlust ihres Vorranges sich einem Generalcapitel und einem gewählten Präses zu unterordnen. Desshalb beauftragte der apostolische Stuhl den Nuntius in Wien, dass er sich mit dem Cardinal Klesl hierüber berathe, dann den Kaiser mit der Intention des Papstes bekannt mache und auf den Nutzen hinweise, welchen der Kaiser selbst aus einer solchen Reform in seinen Provinzen ziehen würde, und verlangt von den übrigen Nuntien in Deutschland, dass sie über die Art und Weise der Einführung dieser Reform und über die hiezu geeigneten Mittel nach Rom berichten sollten.¹⁾

Dazu wandte sich der Wiener Nuntius an den Präses der österreichischen Benedictiner-Congregation, und dieser hatte nun Gelegenheit, seine Ansichten sowohl über die österreichische als auch über die ganz Deutschland umfassende schriftlich darzulegen, welche vom Nuntius aufs Vollste gebilligt und nach Rom gesandt wurden.«²⁾

Von da an bis 1630 verlautet nichts mehr über den Gang der Geschäfte: aus den Recessen von Bursfeld ersieht man nur freundschaftliche Beziehungen zwischen dem Abt von Kremsmünster und der Congregation von Bursfeld — im Uebrigen beobachten dieselben ein kluges Stillschweigen. Nachdem Urban VIII die österreichische Congregation approbirt, theilt Abt Wolfradt das glückliche Ereigniss sofort den Bursfeldern mit und empfiehlt das Anliegen dem Gebete, worauf die Aebte von Bursfeld ihn in einem Schreiben beglückwünschen [1628].³⁾ 1630 ersuchen sie denselben Abt, er möge am kaiserlichen Hofe ihre Bemühungen um Restitution der Klöster unterstützen.⁴⁾ Der Fürstabt von Fulda, einzig in die Restauration seiner Abtei vertieft, hatte den Mönch Robert Bloid auf's Capitel nach Seligenstadt geschickt, um die Aufnahme seines Klosters in den Bursfelder Verband zu beantragen. Sein Antrag fand williges Entgegenkommen.⁵⁾

Was die Unterredung des Nuntius von Wien mit dem Cardinal Klesl auch für ein Resultat gehabt haben mag: sicher

1) Schreiben vom 9. Nov. 1627. cf. Seeauer, *Chronic. nov. S. Petri Salisburg.* August. Vindelic. 1772, p. 548.

2) Dungal, in den „Studien“ S. 321—322.

3) *Recess. Cod. Beuron.* 67.

4) *Ib.* 82.

5) *Ib.* 84. cf. *Komp* S. 96.

ist, dass Rom das Project einer vorläufigen Zusammenkunft guthiess, auf der die Deputirten der verschiedenen Congregationen und Provinzen die Discussionspunkte für eine grössere, auf den Monat Januar des folgenden Jahres anberaumte Versammlung feststellen sollten. Diese, mit Zustimmung des Kaisers Ferdinand berufene vorbereitende Versammlung wurde im October 1630 in Regensburg abgehalten. Es fanden sich dazu ein der Fürstabt von Fulda als Abgeordneter der Bursfelder Congregation, Abt Anton von Kremsmünster, Deputirter der österreichischen Congregation, die Aebte Michael von Andechs und Lucas von Prüfening als Abgeordnete aus Bayern und Roman Hay von Ochsenhausen als Abgeordneter der schwäbischen Congregation. Die Aufgabe des Congresses war, wie bereits angedeutet, gewisse Fragen zu fixiren, die auf der am 20. Januar 1631 gleichfalls zu Regensburg abzuhaltenden grösseren Versammlung den aus sämmtlichen Provinzen berufenen Aebten zur Discussion vorgelegt werden sollten.

Diese Vorfragen, zwölf an der Zahl, lauteten also:

1. Ist es an der Zeit, den Concilien vom Lateran und Trient gemäss alle Benedictinerklöster Deutschlands zu einer einzigen Congregation zu vereinigen?

2. Ist dieses der Fall, wie soll sich die fragliche Congregation bilden und consolidiren?

3. Muss nicht vor Allem die Approbation des hl. Stuhles eingeholt werden?

4. Auf welche Weise sollen die Ordinarien von der Sache in Kenntniss gesetzt werden, damit sie nicht etwa Versuche machen, die Absichten des Ordens zu vereiteln, da doch ihre Rechte nicht geschmälert werden?

5. Soll die neue Congregation den Titel führen: Congregatio S. Benedicti per Germaniam?

6. Führt ihr Superior schlechthin den Namen Generalis S. Benedicti per Germaniam?

7. Gesetze über den General und seine Amtsdauer.

8. Wahl des Generals durch geheime Abstimmung.

9. Dringende Geschäfte, die der neuerwählte General zu erledigen hätte.

10. An welchen Uebeln leidet unser Orden?

11. Welche Heilmittel sollen angewendet werden?

12. Die Akten des Generalcapitels werden vom Generalsecretär redigirt und von Allen unterzeichnet.

Der Fürstabt von Fulda und der Abt von Kremsmünster sollten an sämmtliche Aebte eine schriftliche Einladung erlassen.

Die erste Schwierigkeit, die sich dem Vorhaben in den Weg stellte, war nun wirklich der Widerstand der Bischöfe.

Von Würzburg hatte man freilich Alles zu fürchten; hatten doch die Bischöfe seit Jahren sich geweigert, die Visitatoren von Bursfeld zuzulassen, obwohl ihre Vorgänger den Incorporationsakt approbirt hatten. Noch vor Kurzem (12. Dec. 1618) hatte sogar Bischof Julius die Aebte und Prioren der Diöcese Bamberg und Würzburg in die Abtei St. Stephan von Würzburg berufen und ihnen besondere Statuten gegeben.¹⁾ Desgleichen hatte der Bischof von Strassburg eine Diöcesan-Congregation errichtet und den Aebten seiner Diöcese untersagt, an den jährlichen Capiteln der Bursfelder, der sie vormals angehört und in deren Verband sie bleiben wollten, Theil zu nehmen.²⁾

Nicht minder grosse Schwierigkeiten ergaben sich in Augsburg. Bischof Heinrich, der den Aebten seiner Diöcese eine Versammlung zu Tegernsee verboten, hielt es für das wirksamste Mittel, um die Bildung einer bayerischen Congregation zu hintertreiben, in seiner Diöcese im September 1629 eine eigene Congregation zu errichten. Als im folgenden Jahre die Aebte der Diöcese von Augsburg Einladungsschreiben zur Versammlung von Regensburg erhielten, beschlossen sie auf einer am 27. November 1630 zu Haunsstetten abgehaltenen Zusammenkunft, Deputirte nach Regensburg zu schicken. Der Abt von Ottobeuren und der Prior von St. Ulrich begaben sich zum Bischof nach Dillingen, um ihn von diesem Beschluss in Kenntniss zu setzen. Dieser jedoch glaubte, sich einem Vorgehen widersetzen zu müssen, das nach seiner Ansicht die Rechte der Ordinarien verletze und verbot durch Decret vom 9. Jan. 1631 sub poena excommunicationis et suspensionis a divinis officiis ipso facto incurrendae jeglichem, wer immer er sein möge, an der Versammlung und Discussion theil zu nehmen, ein Verbot, das auch denen, die sich bereits auf dem Weg nach Regensburg befänden, kund zu thun sei.³⁾

Besser wusste der Erzbischof von Salzburg die Bedürfnisse des Ordens zu würdigen: er ertheilte den Aebten seiner Provinz sofort die Erlaubniss, auf der Regensburger Versammlung zu tagen. Dieselben versammelten sich im Nov. 1630 zu Seon, wo sie den Abt Albert von St. Peter und den Abt Urban von Admont als Vertreter nach Regensburg wählten. Da letzterer das Mandat ablehnte, nahm der Abt von St. Peter an seiner statt den P. Roman

¹⁾ Gropp. Scriptor. Wirceburg, t. II, p. 167—168.

²⁾ Recess. capitul. ann. 1631. Cod. Beuron. p. 88.

³⁾ Litterae inhibitoriales. Cod. Trevir. p. 224—225. cf. Sattler, Chronik von Andechs. Donauwörth 1877, S. 370—374.

Müller; ¹⁾ während die österreichische Congregation den Abt Anton von Garsten deputirte. Die Bursfelder Congregation, deren Interessen zunächst auf dem Spiele standen, blieb ihrerseits nicht unthätig und discutirte schon zum Voraus privatim die für die Versammlung bestimmten Artikel. Der Präsident der Congregation, Heinrich Spichernagel, Abt von St. Pantaleon in Köln, welchem hohes Alter und Kränklichkeit die Reise nach Regensburg versagten, hatte den Fürstabt von Fulda, Abt Martin Nennich von Tholey und Erzabt Friedrich Dauensbergh von Hassfeld als Vertreter der Bursfelder Congregation designirt mit der Bevollmächtigung, die Beschlüsse des Congresses zu unterschreiben. ²⁾ Zugleich richtete der Präsident eine detaillirte Instruction an sie — gleichsam eine vorläufige Beantwortung der zur Discussion vorgelegten Fragen, ein Schriftstück von höchstem Interesse, das die Beschlüsse des Congresses von Regensburg und den Einfluss, den die Abgeordneten von Bursfeld daselbst ausübten, in's hellste Licht stellt.

Obwohl durch die Reformation und die Opposition mehrerer Bischöfe decimirt, präsentirte sich die Congregation von Bursfeld doch immer noch als eine imposante seit nahezu 200 Jahren vom apostolischen Stuhle approbirte Körperschaft, die ihre Traditionen, Rechte und Privilegien hatte mit der Präscription über die Klöster, die ihrer Jurisdiction entzogen worden waren. In ihrer damaligen Gestaltung besass sie noch hinreichende Lebenskraft, um sich mit Ehren auf ihrer Höhe zu halten. Bot sie gleichwohl die Hand zur Bildung einer neuen Congregation, so geschah dies lediglich im Interesse des gemeinsamen Wohles des Ordens. Sie war auf den Plan zur Gründung einer einzigen deutschen Congregation eingegangen, schritt aber, was die Ausführung betrifft, nur mit Umsicht voran: sollte der Congress von Regensburg nicht zum erwünschten Ziele führen, so war sie entschlossen, sich selbst in ihrer ganzen Kraft und Einheit fort zu erhalten. Durch ihre Annalen vor Neuerungen gewarnt, die nur zu oft durch schroffes Brechen mit der Vergangenheit mit Unheil enden, glaubte sie noch Lebenskraft genug zu besitzen, um jüngeren Schossen, falls man ihr solche aufpropfen wolle, als Stamm zu dienen. Die Bursfelder Abgeordneten sollten demnach darauf hinarbeiten, ihre Interessen zu wahren, sie geschickt zu mehren und wenn möglich, die andern deutschen Klöster um Bursfeld zu gruppiren. Der Ausgang des Congresses zeugte klar von der Klugheit des Planes.

¹⁾ Seeauer. nach den Briefen des Abtes von Admont (13. Jan. 1631) und des Abtes von Kremsmünster (8. Jan. 1631) an den Abt von Salzburg, Seite 549.

²⁾ Copia commissionis Cod. Trevir. p. 207—208.

Doch geben wir die Instruction im Detail. Die Deputirten sollten vor Allem die Mitglieder des Congresses versichern, Bursfeld wünsche nichts sehnlicher als die Vereinigung aller Klöster Deutschlands, indess erlaube es sich, auf den Umstand hinzuweisen, dass von den drei ehemals existirenden Observanzen Bursfeld, Melk und Kastel nur die erstere durch Jahrhunderte sich erhalten, der Bestätigung und Gunst der Päpste, Legaten, Fürsten und Bischöfe sich erfreut und durch ständigen Zuwachs schon zur Zeit des Abtes Trithemius die Zahl der Klöster bis auf 140 vermehrt habe.

Es handelte sich auf dem Congress nicht darum, die Nützlichkeit einer Union zu discutiren; hatten ja die Capitelsitzungen von Bursfeld seit dessen Gründung den Nutzen einer solchen anerkannt. Wichtiger war die Beantwortung der Frage, auf welche Weise die neue Congregation ins Leben zu rufen sei. Oder war nicht zu befürchten, dass man durch das Streben nach etwas Vollkommenerm möglicher Weise einbüßen konnte, was man besass. Immerhin gab die aus der Vergangenheit gewonnene Erfahrung nur wenig Aussicht auf ein glückliches Zustandekommen einer neuen Congregation. Dagegen war Bursfeld im Besitze unbestrittener Privilegien wie z. B. des Rechtes, sich nach Belieben mit andern Klöstern zu vereinigen; die Beibehaltung seiner Organisation und seiner durch päpstliche Bullen gesicherten Rechte würde etwaigen Einsprüchen von Seiten der Bischöfe und Anderer, welche die Errichtung einer neuen Generalcongregation hintertreiben wollten, Schranken setzen. Ferner würde man durch Beibehaltung der bestehenden anerkannten Statuten, der Unannehmlichkeit entgehen, neue Constitutionen zur Approbation in Rom vorlegen zu müssen; und da die Bursfelder Capitelsitzungen das Recht hatten, Dekrete zu erlassen, so sei man dadurch der Pflicht überhoben, neue Bestimmungen und Dekrete in Rom validiren und approbiren zu lassen. Gehe man auf diesen Plan ein, Bursfeld in seinem Bestand zu lassen und zu sichern, so nehme man damit nur die Absicht der Vorväter auf dem Capitel von 1484 wieder auf, wo es sich darum handelte, die drei Observanzen zu vereinigen.¹⁾ Die Deputirten von Bursfeld hatten den Auftrag erhalten, durch Geltendmachung dieser Gründe die Interessen ihrer Congregation möglichst zu vertreten.

Sollte man nun vorerst die Autorisation des hl Stuhles nachsuchen und den Bischöfen Mittheilung machen? Bursfeld war der Ansicht, man solle zuerst die Congregation constituiren, auf einem ersten Capitel geeignete Beschlüsse fassen für die Verbreitung des katholischen Glaubens, für die Bekehrung der Häretiker und für Förderung der regulären Disciplin, und sich dann erst an die dem Vorhaben des Ordens günstig gestimmten

¹⁾ Cod. Beuron. p. 61.

Cardinäle der Propaganda wenden und durch sie den hl. Vater ersuchen, die Congregation zu approbiren und den General zu ermächtigen, über die sich widersetzenden Klöster Censuren zu verhängen, wie Sixtus IV es jenen gegenüber gethan, welche (1430) die Reformdecrete des Basler Concils bezüglich unseres Ordens nicht respektirten.

Was die Benennung der neuen Congregation und ihres Oberen betreffe, so sei diese nach den obigen Auseinandersetzungen über den zweiten Artikel von so grosser Wichtigkeit nicht, zumal auch die »Congregation von St. Justina von Padua« ihren ursprünglichen Namen mit dem der »cassinensischen« vertauscht habe. Dasselbe gelte von der Wahl des Generals, dessen Amtszeit sich auf 3 Jahre erstrecken könne. Was die Uebel betreffe, an der die Congregationen leiden, so habe der Präsident von Bursfeld dieselben dem Abt von Kremsmünster bereits namhaft gemacht; man habe manche Klöster verloren, die zurückeroberten seien schwer zu halten, andere, die von der Congregation getrennt worden, seien mit derselben nicht wieder vereinigt worden.

Es erübrigte noch die Frage, ob man im nächsten Jahre ein Generalcapitel abhalten wolle. Bursfeld trat dafür ein, indem es vorschlug, sofort nach Ostern ein solches zu Fulda oder an einem andern sichern Orte abzuhalten. Dazu seien alle Aebte zu berufen, um die Fragen bezüglich der Errichtung der Congregation, deren Eintheilung in Provinzen, der vorzüglichen Gebrechen des Ordens sowie die Artikel über die Studien, Seminarien, Visitatoren, die Beziehungen zum General, die Procuratoren in Rom und die alle drei Jahre abzuhaltenden Capitel zu discutiren.

Des Schutzes der Fürsten und der päpstlichen Repräsentanten sicher, begaben sich die Promotoren des Congresses mit Zuversicht und Entschlossenheit an ihre Aufgabe. Am 8. Januar 1631 berichtete der Abt von Kremsmünster dem Abte von Salzburg, dass der Kaiser sowie der Kurfürst von Bayern den Congress genehmige, während auch der Nuntius von Köln, Caraffa, den Fürstabt von Fulda am 10. Januar seiner Gewogenheit und seiner besten Wünsche für ein segensreiches Resultat des Congresses versicherte.¹⁾

Indess begann der Horizont sich bald zu verdunkeln, und da und dort tauchten die Schwierigkeiten auf, die man zum Voraus gefürchtet. Die Bischöfe zögerten aus Besorgniss, die Klöster möchten sich der bischöflichen Jurisdiction entziehen und der Orden wieder nach dem Restitutionsedict von 1629 in den ungeschmälerten Besitz der von den Protestanten weggenommenen Klöster gelangen, welche die Bischöfe für ihre eigenen Bedürfnisse

¹⁾ Hay, *astrum inextinctum* edit. 1a, 1636, p. 237.

zu erlangen hofften. Um indess zu verhüten, dass sie nicht in fremde Hände fielen, hatte man einige Mönche nach Rom geschickt, welche der Kaiser selbst in einem Briefe vom 1. Juli 1630 seinem Sachwalter am römischen Hof empfohlen.¹⁾ Inzwischen verbreitete sich nun in Deutschland das falsche Gerücht, als wollten die Aebte nur die Exemption erwirken, und in diesem Sinne wurde ein Memorandum gegen den Benedictiner-Orden an den Erzbischof von Mainz gerichtet und veröffentlicht. Die Verläumdungen waren unter einem doppelten Gesichtspunkt odios. Einmal weil die Benedictiner ausdrücklich der Jurisdiction der Bischöfe unterstellt bleiben wollten; dafür zeugen die Dokumente des Regensburger Congresses und die Verstimmung des Capitels von Bursfeld 1631 über die Nachricht, der Abt Cajetan, Präsident des gregorianischen Collegs von Rom, habe aus eigener Initiative die Exemption vorgeschlagen. Sie waren ferner odios, weil sie von einem neuen Ordensinstitut ausgingen, das selber sich der Exemption erfreute.²⁾ Die Schwierigkeiten, welche mehrere Mitglieder dieses Instituts bezüglich des Restitutionsedictes erhoben, trugen viel dazu bei, die Bischöfe gegen die Errichtung einer neuen, deutschen Benedictiner-Congregation zu stimmen.

Nichtsdestoweniger tagte der Congress am festgesetzten Termine, den 20. Jänner 1631 zu Regensburg im Hause eines Katholiken, Namens Johann Vogel. Es fanden sich dazu ein Fürstabt Johann Bernhard von Fulda,³⁾ Martin, Abt von St. Mauritz zu Tholey, Friedrich Dauensberg, Erzabt von Hassefeld und apostolischer Protonotar — als Vertreter ihrer eigenen Klöster sowohl als der Congregation von Bursfeld und der Klöster des Elsasses. Ferner waren anwesend der Mönch Johann Georg von Langenegg, Deputirter des Fürstabts Johann Eucher von Kempten; Abt Bartholomäus von Ochsenhausen,⁴⁾ Visitor von Oberschwaben — im Namen seines Klosters sowie der Abteien von Weingarten, Zwiefalten, Petershausen, Wiblingen, Mehrerau, Isny, St. Peter, St. Georgen und St. Trudbert aus der Diöcese Constanz. Ferner Abt Anton von Garsten und P. David Corner, Prior von Göttweig im Namen der Abte der beiden Oesterreiche; Abt Albert

¹⁾ Ibid. p. 240.

²⁾ Cod. Beuron. p. 88. — „Intellexit autem venerabile Capitulum ex diversis P. Lamberti Jamart procuratoris nostri in Romana Curia litteris Dnum Abbatem Cajetanum nostra Bursfeldina congregationibusque aliis omnino inseciis, imo et ipsa austriaca, pro qua sola supplicavit, nihil tale cogitante, exemptionem a jurisdictione ordinariorum sollicitasse.“ (Recess. capit. annal. Seligenstad. 1631.)

³⁾ In der Begleitung des Fürstabtes von Fulda war sein Beichtvater, der Mönch Robert Blöd von St. Gallen. Hess. prodromus Monum. guelfic. Catalog. abb. Weingart. Aug. Vind. 1781. p. 450.

⁴⁾ Der Abt von Ochsenhausen hatte als Begleiter den P. August Brendlin von Weingarten. Hess. l. c.

von Salzburg im Namen der Klöster von St. Peter, Admont, St. Paul, Ossiach, Seon, Michaelbeuren und der Benedictiner-Universität.¹⁾ Der Congress dauerte drei Tage und alle Deputirten mit Ausnahme des von Kempten, der nur ad referendum bevollmächtigt war, unterschrieben folgende Beschlüsse:

1. Die Klöster Deutschlands vereinigen sich zu einer einzigen Congregation *salvis tamen juribus Ordinariorum*.

2. Die Gründung dieser Congregation kommt am sichersten zu Stande durch die Vereinigung mit Bursfeld, wie seine Heiligkeit, die Nuntien, mehrere Bischöfe und Fürsten es gewünscht; diese unio fand sofort statt in der herkömmlichen Form.

3. Einstweilen soll jede Congregation oder jedes Kloster seine Statuten behalten.

4. Die Nuntien und Bischöfe sind von diesem Beschluss in Kenntniss zu setzen.

5. Das nächste Capitel wird zu geeigneter Zeit und an passenden Ort von dem Präsidenten von Bursfeld berufen; jede Congregation oder Provinz soll wenigstens zwei Aebte schicken.

6. An den kaiserlichen Hof und nach Rom sollen zwei Procuratoren gesandt werden.

7. Für's nächste Capitel bringen die Deputirten die Discussionspunkte mit sich bezüglich der Gleichförmigkeit in Kleidung, Tonsur, Brevier und regulärer Observanz.²⁾

Diese Resolutionen bildeten Bursfeld's Triumph, indem es seine traditionelle Organisation beibehielt und auch behalten würde für den Fall, dass die Bischöfe den Klöstern ihrer Diöcesen den Beitritt versagen sollten. An demselben Tage leisteten die Deputirten der verschiedenen Congregationen oder Provinzen den Eid auf die Vereinigung mit Bursfeld, und zwar in dieser Form:

Ego N. N. abbas Monasterii N. meo et procuratorio nomine eorum abbatum et conventuum monasteriorum, quorum plenipotencia comparui, unio me Congregationi Ordinis S. Benedicti per Germaniam Bursfeldensi dictae, et quaecunque deinceps ab eadem sic coalita ac unita congregatione statuentur servabo. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia.³⁾

Die Beschlüsse waren gefasst; nun mussten die nöthigen Massregeln zu deren Ausführung getroffen werden. Diese Aufgabe lösten die Deputirten vom 23. bis 26. Januar.

Der Augenblick war gekommen, um durch Vermittlung der Procuratoren zu Rom die Autorisation des Papstes nachzusuchen. In Deutschland lag den Deputirten das heikle Geschäft ob, die

¹⁾ Zum Begleiter hatte er den P. Roman Müller, Professor der Universität in Salzburg. Seeauer. p. 549.

²⁾ Recessus im Anhang; Seeauer p. 549.

³⁾ Cod. Trevir. p. 216.

Bischöfe von dem Geschehenen zu unterrichten und ihren Consens für die Vereinigung aller Klöster mit Bursfeld zu erwirken. Aus den schwäbischen Klöstern befanden sich damals zwei Procuratoren in Rom, P. Placidus Spiess und P. Maurus Baldung; aus Bursfeld der Procurator P. Lambert Jamart.¹⁾ Am 23. Januar theilten die Deputirten denselben die Resultate des Congresses mit, dass man beschlossen habe, unter den Auspicien des Kaisers, des Kurfürsten von Baiern und mehrerer Bischöfe, dem Wunsche Urban's VIII gemäss, die deutschen Benedictinerklöster enger zu verbinden. Es wäre nun ihre Aufgabe, beim Papste, den Cardinälen und Congregationen die gegen den Orden ausgestreuten Verleumdungen zu widerlegen und die Approbation dieser Vereinigung zu erwirken.²⁾

An demselben Tage wurde auch die Instruction formulirt, nach welcher die Deputirten den Bischöfen die Beschlüsse des Congresses mittheilen sollten. Dieselbe enthielt drei Hauptpunkte: der Congress habe auf Wunsch des hl. Stuhles stattgefunden, um die Interessen der Kirche und des Ordens zu fördern. Es sei dabei nichts angestrebt oder beschlossen worden, was die Rechte der Ordinarien beeinträchtige, zumal die Aebte von vornherein erklärt hätten, es sei in keiner Weise ihre Absicht, durch den Congress die Rechte der Bischöfe zu schmälern. Man verlange keine Exemption; die Klöster der Diöcese Constanz seien selbst bereit zu schwören, dass weder sie noch ihre Agenten zu Rom je darum nachgesucht hätten. Wenn in dem Convocationsschreiben von der Wahl eines Generals die Rede sei, so sei dies nur ein Vorschlag gewesen, den man hernach habe fallen lassen. Ein Beweis, dass man keine Neuerung einzuführen beabsichtigte, sei die Thatsache, dass sämmtliche Aebte sich für Bursfeld entschieden, welche vom hl. Stuhle bereits anerkannt und approbirt sei und in seinem langen Bestande niemals den Rechten der Ordinarien sich widersetzt habe. Man conformire sich hierin dem Concil von Trient (sess. 25. c. 8.), indem nichts im Wege stehe, Obere mit Ordinalgewalt und andere mit einer vom hl. Stuhle delegirten Gewalt zuzulassen. Die Deputirten sollten in die Bischöfe dringen, das Unternehmen zu fördern, welches ja ihre Rechte nicht beeinträchtige; falls sie aber ihre Beihilfe verweigerten, sollten die Deputirten den Präsidenten oder den Fürstabt von Fulda davon in Kenntniss setzen. Was den Bischof von Augsburg betreffe, so möge der Deputirte, welcher mit ihm zu verhandeln habe, nicht

¹⁾ P. Lambert war Mönch des Klosters Saint-Trond in Belgien und machte sich um die Congregation von Bursfeld besonders verdient. Er wurde Prior in Deutz, hernach Regens des Benedictiner-Seminars in Köln, endlich Generalprocurator in Rom, wo er am 9. April 1635 starb. (Necrolog. de S. Trond ap. Analect. hist. eccl. Belg. t. XVI. p. 379.)

²⁾ Cod. Trevir. p. 217—219.

vergessen, dass dieser Prälat weder dem neulich wieder hergestellten Kloster Ahausen noch den übrigen Benedictinerklöstern den Beitritt zur Congregation verweigern könne, indem er ja in Gegenwart des P. Roman Hay zu Regensburg und Dillingen bereits sein Wort verpfändet und sein Kanzler Dr. Wanner dasselbe mit seiner Unterschrift bekräftigt habe.¹⁾

Einen weiteren Discussionspunkt von Wichtigkeit bildeten die Klöster, welche zufolge des Edicts von 1629 restituirt werden sollten. Wir haben schon angedeutet, welche Schwierigkeiten dieses Edict mit sich brachte. Es sei nebenbei erwähnt, dass sich zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und den Benedictinern eine lebhaftere Controverse bezüglich der Rechte der alten Orden auf die von den Protestanten weggenommenen Klöster erhob. P. Laymann insbesondere wollte ihnen jegliches Recht auf dieselben absprechen; da diese Klöster durch kein Band der Solidarität weder unter sich noch mit den bestehenden verbunden gewesen, seien sie nunmehr als erloschen zu betrachten. P. Roman Hay von Ochsenhausen wurde auf Betreiben des Abtes von Fulda mit der Mission betraut, die Interessen des Ordens zu vertheidigen. Derselbe begab sich nach Fulda und schrieb daselbst sein *Astrum inextinctum*.²⁾

Die Deputirten hatten Regensburg noch nicht verlassen, als schon vereinzelt Nachrichten über den Widerstand eintrafen, dem ihre Pläne allerorts begegneten. Die guten Absichten des Ordens wurden verkannt und die Wünsche des Papstes als eine Erfindung von Seiten der Interessirten behandelt. Die Bischöfe von Augsburg, Constanz, Eichstädt und Freising waren gegen die Union, unter dem Vorwande, dieselbe beeinträchtige ihre Rechte; ja die Bischöfe von Augsburg, Regensburg und Constanz bedrohten die Aebte sogar mit den strengsten kirchlichen Censuren, falls sie die Beschlüsse des Congresses auszuführen wagten. Der Erzabt von Hassfeld setzte sofort den P. Lambert Jamart über den Stand der Dinge in Kenntniss, indem er ihm einschärfte, über die Interessen der Congregation zu wachen und bei den Cardinälen, insbesondere bei der Propaganda dahin zu wirken, dass das begonnene Werk nicht schon in seinem Keime erstickt werde. Man müsse betonen, was der Orden für die Erhaltung des Glaubens und die Bekehrung der Häretiker in Deutschland schon gethan. Der Fürstabt von Fulda habe seit seinem Amtsantritt zu Fulda und Hersfeld mehr als 19.000 Häretiker in den Schooss der Kirche zurückgeführt; in Untersachsen seien den Protestanten über 20 Klöster entrissen und dem Orden zurückerstattet worden;

¹⁾ Cod. Trevir. p. 220—222.

²⁾ cf. Ziegelbauer t. II. p. 238. cf. De Backer Bibliographie des écrivains de la compagnie de Jésus, t. I. p. 450—451.

überall versähen die Mönche Pfarreien, erklärten den Katechismus, predigten das Wort Gottes, arbeiteten an der Errichtung von Seminarien und Schulen wie zu Salzburg, Köln und demnächst auch zu Rinteln und Helmstadt. Werde durch die Statuten von Bursfeld wieder Einheit in die Klöster gebracht, so würde damit auch ihre Kraft und Stärke wachsen.¹⁾

Hierauf trennten sich die Deputirten: die einen kehrten in ihre Klöster zurück, während die andern ihre Aufträge bei den Bischöfen ausführten. Der Nuntius von Köln blieb wie von Anfang an dem Vereinigungsprojecte zugethan; er beglückwünschte die Aebte zum glücklichen Ausgang des Congresses und zeigte sich hoch erfreut, dass sie die bischöfliche Jurisdiction unbeeinträchtigt gelassen [14. Febr.].²⁾ Auf Bitten des Abtes von Fulda machte sich der Abt von Salzburg, vom Congress sowohl als vom Erzbischof mit Beglaubigungs-Documente ausgestattet auf den Weg zu den einzelnen Bischöfen. Der Bischof von Augsburg, der sich damals zu Dillingen aufhielt, gab den Bescheid er könne, ohne die Sache vorerst reiflich geprüft zu haben, keine Antwort geben, während der Bischof von Constanz sich bereit erklärte, die Union zu acceptiren, vorausgesetzt, dass die andern, insbesondere der Kurfürst von Mainz sie gutheissen würden Krankheit verhinderte den Abt von Salzburg, sich persönlich nach Regensburg und Freising zu begeben; statt dessen reichte er den betreffenden Bischöfen zugleich mit den Beglaubigungs-Documenten eine schriftliche Auseinandersetzung seines Auftrages ein. Der Bischof von Regensburg gab ihm eine abschlägige, der von Freising, so viel wir wissen, keine Antwort. Der Abt von Garsten erhielt vom Administrator der Passauer Diöcese den Bescheid, er enthalte sich eines Urtheils, bis die Bischöfe sich über diesen so wichtigen Punkt berathen hätten.³⁾

Mehr Erfolg hatte der Abt von Tholey beim Kurfürsten von Mainz; derselbe approbirte den Congress und zeigte sich dem Plane einer Vereinigung gewogen. Am 19. Februar richtete der Abt ein Schreiben an die Aebte von Trier, worin er ihnen mittheilt, er werde sich zum Kurfürsten von Trier begeben, bei dem er günstige Aufnahme zu finden hoffe.⁴⁾

Man hatte sich in der Erwartung getäuscht, die Bischöfe von der Zweckmässigkeit des Unternehmens überzeugen zu können; der Widerstand wuchs; die einen zeigten sich geradezu feindlich, die andern unentschieden und wankelmüthig; ja die Zuflüsterung, die wachsende Macht Bursfelds werde eines Tages die bischöfliche Jurisdiction abschütteln, genügte, um selbst die Bestgesinnten

1) Cod. Trevir. p. 225—227.

2) Hay p. 243.

3) Seeauer p. 551.

4) Cod. Trevir. p. 229—230.

umzustimmen. Durch ein so wenig entgegenkommendes zweifelhaftes Benehmen verletzt dachte der für die Interessen des Ordens begeisterte Fürstabt von Fulda daran, für dasselbe Jahr noch einen zweiten Congress nach Regensburg zu berufen; doch der Abt von Salzburg rieth ihm, von solchem Vorhaben ohne die Erlaubniss Rom's und der Ordinarien abzusehen.¹⁾

Inzwischen war die Frage zu Rom vor die Congregatio Palatinatus gelangt, wo die bischöflichen wie die Bursfelder Vertreter mit gleicher Wärme die beiderseitigen Interessen verfochten. Der Sieg blieb den ersteren; ja dieselben übten solchen Einfluss, dass die Congregatio unter demselben Papst, der zur Vereinigung aufgefordert, der die Nuntien in Deutschland veranlasst hatte, in diesem Sinne auf die Aebte einzuwirken, trotz der kaiserlichen Empfehlungsschreiben und der bereits erfolgten Zusage mehrerer Bischöfe, die zu Regensburg beschlossene Vereinigung für null und nichtig erklärte. Jeder fernere Versuch zu solcher Vereinigung wurde den Aebten streng untersagt, ihnen indess gestattet sich zu Particular-Congregation zu vereinigen (9. April 1631).²⁾ Auf Bitten der Curfürsten von Mainz, Trier und Köln wurde das päpstliche Decret am 4. Juli von Urban VIII bestätigt.³⁾

Am 31. August erstattete der Abt von Tholey den zu Seligenstadt versammelten Aebten der Bursfelder Congregation Bericht über den Verlauf des Congresses von Regensburg. Aus den Briefen ihres Procurators zu Rom erfuhren dieselben zugleich das unkluge Vorgehen des Abtes Cajetan, welches ihr Unternehmen in böses Licht gestellt. Unter so kritischen Umständen schien es das Gerathenste, den Kampf gegen unüberwindlichen Schwierigkeiten nicht weiter fortzusetzen; der Congress sei überhaupt nicht, so tröstete man sich, von Bursfeld ausgegangen; dasselbe habe die Vollmacht Klöstern, die sich mit ihm vereinigen wollten, den Anschluss zu gestatten, und könne überhaupt mit seinem Bestand und seinen Rechten zufrieden sein.⁴⁾

Nach dem Einfall der Schweden in Deutschland erlitt der bisher siegreiche General Tilly in demselben Jahre 1631 bei Leipzig eine blutige Niederlage und es fiel damit das katholische Deutschland in die Hände des protestantischen Siegers. So war fortan an eine Vereinigung nicht mehr zu denken. Jeder Abt hatte vollauf zu thun, die Interessen seines eigenen Klosters zu wahren. Nach und nach starben die Hauptträger dieser Idee hin. Der Fürstabt von Fulda fiel am 15. Nov. 1632 in der Schlacht von Lützen, wo Gustav Adolph seinem eigenen Siege erlag; und der Fürstbischof

¹⁾ Seeauer p. 551.

²⁾ Ib. p. 552.

³⁾ Bullar. roman. ed. Rom. 1758. t. VI. p. I. p. 281.

⁴⁾ Recess. cap. annal. 1631. Cod. Beuron. p. 88.

von Wien nahm 7 Jahre später den herrlichen Gedanken, die Klöster Deutschlands zu concentriren, mit sich in's Grab.

Sollte nach göttlichem Rathschluss die geplante Union auch nicht zu Stande kommen, so ersehen wir doch aus dem Vorgehen der gottbegeisterten Prälaten, dass die Lebenskraft im Orden nicht erstorben war; ja dieselbe sollte im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts durch Gründung der Congregation vom hl. Maurus und der Universität von Salzburg, aus der eine Reihe der berühmtesten Theologen und Canonisten der Zeit hervorgegangen, sowie durch Gründung der Particular-Congregationen von Baiern, Schwaben und der Schweiz, deren Klöster sich als ebenso viele Schulen und Herde der Wissenschaft erwiesen, an der Spitze der katholischen Wissenschaft eine ruhmvolle Thätigkeit entfalten.

Anhang.

I.

Recessus Conventus Ratisbonensis ad annum
Domini 1631. ¹⁾

Anno Domini millesimo centesimo tricesimo primo convenientibus ad vigesimum Januarii Ratisbonae in aedibus Joannis Vogellii civis catholici a Rmo et Ill^{mo} Principe ac Domino D. Johanne Bernardo Abbate Ecclesiae Fuldensis, Augustae Cancellario per Germaniam et Galliam primate, necnon Rmis Dominis D. Martino Abbate S. Mauritii in Theologia, et D. Friderico Dauensbergh archiabbate Hassfeldensi, prothonotario Apostolico, suo et totius numerosae Congregationis ac respective Monasteriorum Alsatiae, itemque nomine Rmi et Illmi principis ac Domini D. Joannis Eucharii abbatis Campidonensis adm. Reverendo Dno Joanne Georgio a Langeneck, Domino Bartholomaeo abbate Imperialis Monasterii Ochsenhusani ac visitatore per Superiorem Sueviam nomine sui et monasteriorum Weingartensis, Zwifaltensis, Petrusani, Wiblingis, Augiae Majoris, Isnensis, S. Petri in Hercinia Sylva, S. Georgii et S. Trudberti ibidem Dioecesis Constantiensis, Domino Anthonio Abbate Garstensi, S. Caesareae Maiestatis Consiliario et in superiori Austria Domino deputato ordinario, necnon Reverendo Patre D. Davide Cornero SS. Theologiae doctore, priore Ketwicensis Monasterii exempti, nomine monasteriorum utriusque Austriae. insuper et Domino Alberto abbate S. Petri Salisburgi sui et Monasteriorum Altmontensis, S. Pauli Lavantinae vallis, Ostiacensis in Carinthia, Seonensis, S. Viti et Beurensi in Archidioecesi Salisburgensi ejusdemque universitatis Catholicae nomine supra memorato die et sequenti triduo unanimiter deliberata, conclusa

¹⁾ Cod. Trevir. 1265. S. 214—215.

et ad executionem (excepto legato Campidonensi ad referendum duntaxat instructo) acceptata fuere sequentia.

Primo. Propter utilitatem et necessitatem totius Germaniae Ordinem S. Benedicti per Germaniam diffusum sine dubio videri magis uniendum et, salvis tamen juribus ordinariorum, congregandum esse.

Secundo. Omnibus viis et rationibus diligenter discussis non apparere faciliorem, firmiorem ac magis juri consentaneum modum exsequendi propositum suum et imprimis suae Sanctitatis. Nunciorum, aliorumque plurimorum Ecclesiasticorum et saecularium principum intentionem, quam ut sese Congregationi ordinis S. Benedicti per Germaniam Bursfeldensi dictae, juxta indulta apostolica ipsi concessa, uniant et jungant, quod ipsum etiam mox executioni demandarunt, juxta consuetudinem dictae congregationis usitatam cum sufficienti utrinque tam recipientium quam receptorum ad hoc lecta seu intellecta priore potestate.

Tertio. Interea cuius congregationi particulari seu Monasteriis sua statuta seu consuetudines laudabiles salvae maneant et illibatae.

Quarto. Nuncios apostolicos et locorum ordinarios omnium Germaniae partium pro occasione bene et candide de toto negotio esse informandos ab iis qui ad hoc munus obeundum deputati fuerint.

Quinto. Proximum Conventum generalem nomine Rmi Praesidentis a praesentibus Dominis Abbatibus Bursfeldensibus indictum commodioribus loco et tempore celebrandum, in quo saltem duo Abbates e singulis congregationibus sive Circulis particularibus in persona compareant.

Sexto. Duos religiosos procuratores in solidum necessario his temporibus in Aula quoque caesarea debere versari.

Septimo. Singulas congregationes seu abbates in proximo conventu generali debere deferre secum puncta pertractanda, verbi gratia, de uniformitate in habitu, tonsura, breviario, observantia regulari.

Quae omnia et singula praedictis diebus, loco et tempore sic acta, proposita ac discussa et conclusa fuisse Rmus et Ill^{mus} princeps Fuldensis, necnon Rmi Domini abbates seu Absentium delegati supra dicti propriae manus suscriptione testari et singularum provinciarum sive Circulorum particularium ablegatis praesentibus exemplar communicare voluerunt. Actum Ratisbonae ubi supra die 23. Januarii horis antemeridianis, post Christum natum 1631.

Fr. Joannes Bernardus abbas Fuldensis.

Fr. Martinus Nennich abbas s. Mauritii in Theologia.

Fr. Fridericus Dauensbergh archiabbas Hassfeldensis.

Fr. Bartholomaeus abbas Ochsenhusanus.
Fr. Anthonius abbas Garstensis.
Fr. Albertus abbas S. Petri Salisburgi.
Fr. David Cornerus prior Ketwicensis.
Fr. Augustinus Brenlin Weingartensis.
Fr. Romanus Molitor Sernensis.

* * *

II.

Ad diversarum dioecesium Episcopos et ordinarios.¹⁾
R^{mo} et Ill^{mo} Princeps
amice ac D^{no} colende et col^{mo}.

Una cum oblatione nostrorum officiorum et obsequiorum debitorum intermittere noluimus, quin latorem horum et collegam nostrum Adm. R. D. Albertum abbatem S. Petri Salisburgi, ss. Theologiae doctorem ad Vestram Dilectionem et Ill^{mas} Celsitudinem destinaremus, candide et religiose, qua intentione, quo fine, Ratisbonae nuper, in unum convenerimus quidque pro communi ordinis nostri commodo concluderimus relaturum. Cui proinde ut vestra Dilectio et Ill^{ma} Celsitudo omnem fidem adhibeat et adhibere dignetur, non secus ac si nos ipsi coram Vestra Dilectione et Ill^{ma} Celsitudine loqueremur, praesertim in eo, quod in praefato nostro Conventu nihil tentaverimus, quinimo mox initio omnes et singuli cautum esse voluerimus, nihil inibi tractatum iri quod juribus R^{morum} et Ill^{morum} Ordinariorum contrarium esset, officiose et submisse rogamus. Data Ratisbonae 23. Januarii. anno post natum Salvatorem 1631.

Dilectionis necnon R^{mas} et Ill^{mas}
Celsitudinis Vestrae
officiosi, officiosissimi

Joannes Bernardus abbas Fuldensis.
Fr. Martinus Nennich abbas s. Mauritii in Tho.
Fr. Fridericus Archiabbas Hassfeldensis.
Fr. Bartholomaeus abbas Ochsenhusanus.
Fr. Anthonius abbas Garstensis.

¹⁾ ibid. S. 223.